SATZUNG DER SALZGITTER AG

Nach dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
vom 3. Juni 2026

SALZGITTER AG
Mensch, Stahl und Technologie

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

   „Salzgitter Aktiengesellschaft".

2. Sie hat ihren Sitz in Salzgitter.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Erzeugung und Verarbeitung von Stahl und anderen Werkstoffen einschließlich der dabei anfallenden Nebenerzeugnisse, die Herstellung von industriellen Komponenten, Systemen und Anlagen, die Vornahme von Handelsgeschäften, das Erbringen von Dienstleistungen sowie der öffentliche Güter- und Personenverkehr.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann sie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen sowie Unternehmensverträge und Interessengemeinschaftsverträge abschließen.

§ 3 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 161.615.273,31 EUR (= einhunderteinundsechzig Millionen sechshundertfünfzehn Tausend zweihundertdreiundsiebzig Euro einunddreißig Cent) und ist eingeteilt in 60.097.000 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
4. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 Aktiengesetz abweichende Gewinnbezugsberechtigung festgesetzt werden.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 80.807.636,65 EUR (= achtzig Millionen achthundertsieben Tausend sechshundertsechsunddreißig Euro fünfundsechzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 30.048.499 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. bei Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger der auf Grund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 2. Juni 2022 ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie

   a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der Salzgitter AG oder deren unmittelbar oder mittelbar in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni 2022 bis zum 1. Juni 2027 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder

   b) die aus von der Salzgitter AG oder deren unmittelbar oder mittelbar in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 2. Juni 2022 bis zum 1. Juni 2027 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente Verpflichteten ihre Options- oder Wandlungspflicht erfüllen oder Andienungen von Aktien erfolgen

   und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

   Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen oder angedient werden, am Gewinn teil; hiervon abweichend kann der Vorstand, soweit rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegen, dass die neuen Aktien auch am Gewinn eines früheren Geschäftsjahres teilnehmen, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe ein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung noch nicht gefasst ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 1. Juni 2027 um bis zu 80.807.636,65 EUR (= achtzig Millionen achthundertsieben Tausend sechshundertsechsunddreißig Euro fünfundsechzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 30.048.499 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit sie unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß Buchstabe a) bis d) erfolgen, und Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zusammengerechnet und unter Beachtung der nachfolgenden Beschränkung nur um bis zu 32.323.054,66 EUR durch Ausgabe von bis zu 12.019.400 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien erfolgen dürfen (Genehmigtes Kapital 2022). Eine Ausgabe der neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf überdies nur erfolgen, wenn und soweit seit dem 2. Juni 2022 noch nicht Aktien mit einem Anteil von 20 % des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind. Für die Berechnung dieser 20 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals zum 2. Juni 2022 oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien maßgebend. Die 20 %-Grenze verringert sich ferner um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit

dem 2. Juni 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen Gebrauch gemacht werden.

Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht – ggf. als mittelbares Bezugsrecht unter Einschaltung eines oder mehrerer vom Vorstand bestimmter Kreditinstitute oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen – einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

a) soweit dies erforderlich ist, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehende Spitzenbeträge auszunehmen,

b) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten aus von der Gesellschaft oder von unmittelbar oder mittelbar in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begebenen Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde,

c) für bis zu 6.009.700 neue Stückaktien (entspricht 10 % des Grundkapitals am 2. Juni 2022), sofern die neuen Aktien in bar und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis bereits börsennotierter Aktien gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet. Falls 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien einer geringeren Anzahl von Aktien als 6.009.700 entsprechen, ist diese Ermächtigung auf neue Stückaktien mit einem Anteil von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien beschränkt. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 2. Juni 2022 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie um den anteiligen Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente beziehen, die seit dem 2. Juni 2022 unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind,

d) für bis zu 3.004.850 neue Stückaktien (entspricht 5 % des Grundkapitals am 2. Juni 2022), sofern die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines nachgeordneten verbundenen Unternehmens ausgegeben werden (Belegschaftsaktien). Falls 5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien einer geringeren Anzahl von Aktien als 3.004.850 entsprechen, ist diese Ermächtigung auf neue Stückaktien mit einem Anteil von 5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen können.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wird ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt, so hat er keine anderen Rechte als die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Vertretungsmacht

Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahlen, Amtsdauer und Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern.
2. Die Wahl erfolgt nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung

an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder durch Erklärung zu Protokoll in einer Aufsichtsratssitzung niederlegen.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten.

§ 8 Einberufung des Aufsichtsrates, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.
2. Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender haben den Aufsichtsrat, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, durch besondere Einladung zu versammeln, so oft sie es für notwendig erachten. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist.
4. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit muss der Antrag in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates erneut behandelt werden.
5. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung angekündigt ist, sowie schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Abstimmungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, und wenn kein an der Beschlussfassung teilnehmendes Mitglied der Abstimmung widerspricht, erfolgen.

   Geht bei schriftlichen Beschlussfassungen nicht binnen einer in dem Beschlussvorschlag genannten Frist von mindestens einer Woche eine Stimmabgabe bei der Gesellschaft ein, gilt die Stimme als Enthaltung.

   Der Vorstand hat das Ergebnis schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher oder fernmündlicher Abstimmungen dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen.
6. Der Aufsichtsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse oder zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse bestellen. Durch ausdrücklichen Beschluss des Aufsichtsrates kann ein Ausschuss auch zur Entscheidung ermächtigt werden, sofern die Gesetze oder die Satzung die Zuständigkeit des Aufsichtsrates nicht zwingend vorschreiben.

   Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.
7. Der Aufsichtsrat hat bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von seiner Zustimmung abhängig zu machen.
8. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 9 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine jährliche Vergütung. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Hauptversammlung. Dieser Beschluss gilt bis zu seiner Aufhebung oder Änderung.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.
3. Die Vergütung nach Ziff. 1 erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Option zur Regelbesteuerung als Unternehmer gemäß § 19 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz ausübt.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer anderen Stadt im Bundesgebiet mit mehr als 100.000 Einwohnern oder im Umkreis von 60 km um den Sitz der Gesellschaft statt.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform angemeldet und ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachgewiesen haben. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
3. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass nicht ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
4. Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er setzt die Art und Form der Abstimmung fest. Er kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Ein-

tragung dieser von der Hauptversammlung am 3. Juni 2026 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft. Die Regelungen in dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung der Gesellschaft gelten entsprechend im Fall einer virtuellen Hauptversammlung.

7. Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund gesetzlicher Einschränkungen oder aufgrund ihres Dienst- oder Wohnsitzes im Ausland die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist oder die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
8. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Erhält bei Wahlen im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen zwei Personen statt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei allen Abstimmungen das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

§ 11 Bekanntmachungen und Informationen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen im Bundesanzeiger. Soweit nicht das Gesetz eine mehrmalige Veröffentlichung zwingend vorschreibt, werden die Bekanntmachungen nur einmal veröffentlicht. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.